



## Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit (§§ 11, 12 EuRAG)

Stand Januar 2023

Rechtsanwaltskammer Brandenburg  
Zulassungsabteilung  
Grillendamm 2  
14776 Brandenburg an der Havel

### I. Unterlagen zum Antrag

Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Berufszugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts (nicht älter als drei Monate, § 3 Abs. 2 EuRAG)

Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, entweder gemäß § 51 BRAO über eine im Inland geschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 Abs. 1 EuRAG)

Nachweis über den Besuch einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (siehe Ziffer 12 des Hinweisblatts zum Antrag)

Nachweise gem. § 12 EuRAG / Fallliste (s. Hinweise)

ggf. Unterlagen zu einer Nebentätigkeit

ggf. Kanzleibestätigung

### Hinweise:

*Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, muss zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.*

*Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz versehen ist. Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form durch einen Notar erforderlich (§ 39 a BUrkG).*

### II. Allgemeine Angaben zur antragstellenden Person

Name, Vorname ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
weitere Vornamen (nur anzugeben, wenn diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden)	



Berufsname	
akademische Grade, Ehrengade und/oder Professorentitel	
Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Datum des Erwerbs der Berufsbezeichnung im Herkunftsland	
Geburtsdatum u. -ort, Land	
aktueller Wohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Telefon: Fax: E-Mail:

### III. Angaben zur Kanzlei gemäß § 27 BRAO

Meine **Kanzlei** werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei \_\_\_\_\_  
(Kanzleibestätigung beilegen)

an meinem Wohnsitz einrichten:

\_\_\_\_\_  
Name der Kanzlei bzw. Kurzbezeichnung



#### IV. Angaben zur weiteren Kanzlei gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Eine weitere Kanzlei werde ich einrichten:

unter folgender Adresse:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel.- und Fax-Nummer, E-Mail, Homepage

bei \_\_\_\_\_  
(Kanzleibestätigung beilegen)

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

\_\_\_\_\_  
Name der weiteren Kanzlei- bzw. Kurzbezeichnung

#### V. Angaben zur Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO

Ich werde eine Zweigstelle einrichten:

unter folgender Adresse:

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Tel.- und Fax-Nummer,

\_\_\_\_\_  
E-Mail, Homepage

an meinem Wohnsitz (Voraussetzung: separater, abschließbarer Raum)

\_\_\_\_\_  
Name der Zweigstelle bzw. Kurzbezeichnung

Falls die Zweigstelle nicht im Kammerbezirk der RAK Brandenburg eingerichtet wird:

Ich werde die zuständige Rechtsanwaltskammer \_\_\_\_\_ unverzüglich informieren (§ 27 Abs. 3 BRAO).



## VI. Angaben zur Vereidigung

Für meine Vereidigung gemäß § 12a BRAO mache ich folgende Angaben:

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a Abs. 1 BRAO mit religiöser Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte den Berufseid gemäß § 12a Abs. 2 BRAO ohne religiöse Beteuerungsformel leisten.

Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12a Abs. 4 BRAO leisten.

Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem

\_\_\_\_\_ Gesetz (genaue Bezeichnung) leisten.

## VII. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 275,00**

habe ich auf das Konto der RAK überwiesen

ist als Verrechnungsscheck beigelegt

BRANDENBURGER BANK BIC: GENODEF1BRB IBAN: DE10 1606 2073 0006 0500 00
---

**Ich beantrage, mich einzugliedern und zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt zuzulassen.**

Ich bin seit dem \_\_\_\_\_ ohne Unterbrechung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin effektiv und regelmäßig auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig.

Ich bin seit dem \_\_\_\_\_ mit Unterbrechung(en) als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Deutschland effektiv und regelmäßig auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig.

Die Unterbrechung(en) dauerte(n)

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

Die Unterbrechung(en) hatte(n) folgenden Grund/folgende Gründe (ggf. Beiblatt benutzen):

.....  
.....



Zum Nachweis der effektiven und regelmäßigen Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts (§ 12 Eu-RAG) lege ich eine Fallliste bei. Ich versichere, dass diese Fälle von mir selbstständig bearbeitet wurden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### VIII. Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11, 12 EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, fügen Sie die vollständigen Angaben bitte auf einem separaten, unterschriebenen Blatt bei.

**Hinweis:** Die Rechtsanwaltskammer benötigt die folgenden Angaben zur Prüfung Ihres Zulassungsantrags. Gemäß § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG obliegt es Ihnen, bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. Fehlende Mitwirkung kann zur Zurückweisung Ihres Zulassungsantrags führen.

	Frage	Erläuterung	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	nein      ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	<b>§§ 7, 14 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>	nein      ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	<b>§ 7 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>	nein      ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	<b>§ 7 Nr. 2 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b> Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).	nein      ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen?	<b>§ 7 Nr. 3 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>	nein      ja



6	<p>Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?</p>	<p><b>§ 7 Nr. 4 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b></p>	<p>nein ja</p>
7	<p>Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?  Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?</p>	<p><b>§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b> Die Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 36 Abs. 1 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 2 Nr. 11 BZRG. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.</p>	<p>nein ja</p> <p>Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.</p>
	<p>Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?</p>		<p>nein ja</p>
8	<p>Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?  Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Akten durch die Rechtsanwaltskammer sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung einverstanden?</p>	<p><b>§ 7 Nr. 5 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b> Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß -§ 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses, -§§ 153, 153 a bis f StPO, -§ 154 a bis e StPO, -§ 205 StPO  vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.</p>	<p>nein ja</p> <p>Wenn diese Frage bejaht wird, sind die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.</p> <p>nein ja</p>



<b>9</b>	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	<b>§ 7 Nr. 6 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>	nein ja
<b>10</b>	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	<b>§ 7 Nr. 7 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>	nein ja
<b>11</b>	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	<b>§ 7 Nr. 8 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b> Für eine zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verwenden Sie bitte das Formular „Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt“.	nein ja
<b>12</b>	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall?  b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden?  c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882 b ZPO) eingetragen?	<b>§ 7 Nr. 9 BRAO i.V.m. § 11 EuRAG</b>  Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten	a) nein ja  b) nein ja  c) nein ja
<b>13</b>	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	<b>§ 7 Nr. 10 BRAO</b> (ausgenommen das Rechtsreferendariat)	nein ja



14	a) Wo werden die Referendarpersonal- akten über Sie geführt?	a) Bitte Angabe, wo diese Personalak- ten ggf. angefordert werden können.	a)  _____
	b) Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?	b) Bitte Angabe, wo diese Personalak- ten ggf. angefordert werden können.  Auf § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	b)  nein            ja  _____  _____

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO und des beiliegenden Hinweis-  
blattes zum Antrag vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

**Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und gemäß § 31  
BRAO in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden.**

---

Ort und Datum

Unterschrift

### IX. Datenschutz-Einwilligungen

Ich willige hiermit in folgende **Veröffentlichungen meiner Daten** ein:

1. in die Veröffentlichung meines Namens, Vornamens, ggf. Titels und Kanzleistandorts im nächsten  
Kammerreport der RAK Brandenburg,
2. in die Veröffentlichung im regionalen Anwaltsverzeichnis auf der Homepage der RAK Brandenburg.  
Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Hierzu genügt eine E-Mail.

---

Ort und Datum

Unterschrift

In die Weitergabe meines Namens, Vornamens, ggf. Titels, der Kanzleiadresse und meiner Telefon- sowie  
ggf. Mobilnummer an den Anwaltverein Brandenburg willige ich ein.

---

Ort und Datum

Unterschrift





## Hinweisblatt zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer (RAK) zu richten, deren Mitglied Sie werden wollen.
2. Gemäß § 27 Abs. 1 BRAO muss jeder Rechtsanwalt im Bezirk der RAK, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt eine oder mehrere weitere Kanzleien einrichten. Hiervon zu unterscheiden ist die Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei und/oder einer Zweigstelle muss der RAK Brandenburg unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle im Bezirk einer anderen RAK ist auch dieser RAK anzuzeigen. Nähere Hinweise zur weiteren Kanzlei, insbesondere in Abgrenzung zur Zweigstelle finden Sie in der Gesetzesbegründung.
3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein, ein Lichtbild und insbesondere folgende Angaben enthalten:
  - a) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
  - b) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehrgänge, Lehraufträge, etc.)
  - c) Angaben über akademische Grade (auch ausländischer Universitäten) mit entsprechenden Zeugniskunden.
4. Sofern Sie über mehrere Vornamen verfügen, sind alle Vornamen anzugeben (§ 2 Abs. 3 RAVPV), soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden.
5. Sofern Sie einen Berufsnamen führen, kann dieser angegeben werden (§ 2 Abs. 2 RAVPV).
6. Sofern Sie akademische Grade, Ehrengrade und/oder die Bezeichnung „Professor“ führen, sind diese unter Angabe der jeweiligen Fachrichtung anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann die Eintragung davon abhängig machen, dass die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades, des Ehrengrades oder der Bezeichnung „Professor“ nachgewiesen wird (§ 2 Abs. 1 RAVPV).
7. Die Homepage Ihrer Kanzlei kann angegeben werden (§ 2 Abs. 5 RAVPV).
8. Gemäß § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 abzuschließen und für die Dauer der Zulassung aufrecht zu erhalten. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
9. Etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks sollen so ausführlich gehalten werden, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel sollen, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen angegeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich beschrieben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine unwiderrufliche Nebentätigkeitsgenehmigung des Arbeitgebers beigefügt werden. Beachten Sie hierfür bitte das gesonderte Merkblatt „sonstige berufliche Tätigkeit“.
10. Nach wirksamer Zulassung erfolgt die Eintragung in das von der RAK zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).
11. Gemäß § 12 Abs. 1 EuRAG müssen Sie die Anzahl und die Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer Ihrer Tätigkeit nachweisen. Sie müssen der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen übermitteln, die für den Nachweis geeignet sind. Die Rechtsanwaltskammer kann Sie auffordern, Ihre Angaben und Unterlagen mündlich oder schriftlich zu erläutern.



Nach § 12 Abs. 2 EuRAG müssen Sie zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen eine Fallliste vorlegen, die folgende Angaben enthält: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Die Rechtsanwaltskammer kann die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben verlangen.

Die zum Nachweis von Zahl und Art der von Ihnen im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen und der Dauer Ihrer Tätigkeit vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Fallliste, sollten so aussagekräftig sein, dass sie den Vorstand der Rechtsanwaltskammer – nach Möglichkeit ohne Rückfragen und/oder die Anforderung von Arbeitsproben – in die Lage versetzen, festzustellen, dass Sie drei Jahre effektiv und regelmäßig in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, tätig gewesen sind.

12. Gemäß § 43 f BRAO hat der Rechtsanwalt innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden teilzunehmen. Die Pflicht besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 01.08.2022 erstmalig zugelassen wurde oder wenn er nachweisen kann, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hat.

**13. Hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zulassungsverfahren verweisen wir auf die entsprechenden Datenschutz-Hinweise, die Sie ebenfalls auf der Download-Seite finden.**

Lfd Nr.	Eigenes Az.	Gericht / Az	Art der Tätigkeit A: Außergerichtliche Auseinandersetzung B: Beratung F: Forensik G: Gutachten S: Sonstiges	Gegenstand	Umfang der Tätigkeit nebst detaillierter Darlegung der sachlichen und rechtlichen Streitpunkte	Beginn der Tätigkeit (Tag/Monat/Jahr)	Ende der Tätigkeit (Tag/Monat/Jahr)	Tatsächliche Arbeitstage im Bearbeitungszeitraum	Verfahrensstand bei Beendigung	Sonstige Bemerkungen
1	0012/13: X ./ Y	ArbG Brandenburg 1 Ca 1234/19	B, F	Vergütungsanspruch aus Arbeitsvertrag	Nach fruchtlosem außergerichtlichem Einigungsversuch Klageerhebung, Güteverhandlung, 1. mündl. Verh.			50	Rechtskräftiges Urteil	Gemeinsame Bearbeitung mit RA Z
2	00236/12: O ./ O		A	Scheidung	Außergerichtliche Beratung wegen Ehescheidung und Unterhalt sowie Umgangsrecht			11	--	Korrespondenz mit Mandant erfolgte in der Sprache des Herkunftsstaates
4	00789/13 E ./ W	AG Brandenburg 2 Ds 10 Js 5678/19	F	Fahren ohne Führerschein, Gefährdung des Straßenverkehrs	Korrespondenz mit Mandant und StA, Verhandlung			29	-	-
5	-	-	-	Unterbrechung	Urlaub	15.12.2018	05.01.2019	20	-	-